

S t a d t B r a c k e n h e i m

Landkreis Heilbronn

Hauptsatzung

in der Neufassung vom 3. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung
Abschnitt II	Gemeinderat
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats
Abschnitt IV	Bürgermeister
Abschnitt V	Stadtteile
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 3. Juli 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen.

Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es wird der folgende beschließende Ausschuss gebildet:
 - Ständiger Umlegungsausschuss
- (2) Der Ständige Umlegungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Gemeinderats. Für die einzelnen Umlegungsverfahren werden die beratenden Sachverständigen jeweils bestellt (§ 5 BauGB-DVO). Vorsitzender ist der Bürgermeister.
- (3) Für die Mitglieder des Ausschusses aus der Mitte des Gemeinderats wird jeweils ein persönlicher Stellvertreter bestellt.

§ 4a Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 4c bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 4b Beziehung zum Gemeinderat

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss diese mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses ändern oder aufheben, soweit diese noch nicht vollzogen sind.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des Ausschusses betreffen, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich noch nicht vollzogene Beschlüsse des Ausschusses, so hat der Bürgermeister den Vollzug auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Die Niederschriften der Ausschüsse werden dem Gemeinderat in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

§ 4c Ständiger Umlegungsausschuss

Der Geschäftskreis des Umlegungsausschusses umfasst die Aufgabengebiete des ständigen Umlegungsausschusses im Sinne der §§ 45 ff. BauGB ohne Wertgrenzen.

§ 5 Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen. Für die Bestellung der Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats und evtl. sachkundiger Bürger gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 75.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von allen Beschäftigten, Beamten, Aushilfen, Auszubildenden, Beamtenanwärtern und Praktikanten mit Ausnahme der Fachbereichsleiter, der Stabsstellenleiter und der Teamleiter;
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 bei mehr als 6 Monaten und bis zu einem Betrag von 50.000 Euro;
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit nicht von besonderer Bedeutung oder über einem Wert von 150.000 Euro im Einzelfall. Von der Betragsgrenze ausgenommen sind Grundstücksangelegenheiten in Neubaugebieten. Über die Veräußerung der im Zuge der Bebauungsplanaufstellung festgelegten Zahl von Grundstücken, die für die Eigenentwicklung des jeweiligen Stadtteils vorgesehen sind, entscheidet in jedem Fall der Gemeinderat.
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltsatzung, die Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften jeweils bis zum Betrag von 10.000 Euro (d. h. soweit nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung).
- 2.11 die Anerkennung von Bewilligungsbescheiden aus staatlicher und ähnlicher Förderung.
- 2.12 die Annahme und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen, soweit nicht von besonderer Bedeutung (ab 50.000 €).
- 2.13 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung.
- 2.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

- 2.16 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB;
- 2.17 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
- 2.17.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
- 2.17.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
- 2.17.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- 2.17.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
soweit in den Fällen 2.17.1 bis 2.17.2 die Grundzüge der Planung, im Falle des § 35 BauGB öffentliche Belange, nicht oder nur unwesentlich berührt sind und darüber hinaus in den Fällen 2.17.1 bis 2.17.4 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.18 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -.
- 2.19 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall,
- 2.20 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.19,
- 2.21 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stadtteile

§ 8 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Brackenheim
- 1.2 Botenheim
- 1.3 Dürrenzimmern
- 1.4 Haberschlacht
- 1.5 Hausen an der Zaber
- 1.6 Meimsheim
- 1.7 Neipperg
- 1.8 Stockheim
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile, mit Ausnahme 1.1, werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 9 Gesprächskreise

- (1) In den in § 8 Abs. 1 genannten Stadtteilen werden Gesprächskreise eingerichtet. Mitglieder des Gesprächskreises sind die Mitglieder des Gemeinderats für den jeweiligen Stadtteil sowie Vertreter von Vereinen, Kirchen, Schulen, der Lokalen Agenda und anderen Bereichen des öffentlichen Lebens des Stadtteils. Über die Zusammensetzung des Gesprächskreises entscheidet der Gesprächskreis selbst im Rahmen seiner Sitzungen.
- (2) Im Kalenderjahr sind mindestens zwei Gesprächskreissitzungen durchzuführen. Bei Bedarf können Sondersitzungen, auch auf Antrag des Gesprächskreises, einberufen werden. In den Sitzungen findet ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen der Verwaltung und den Gesprächskreisteilnehmern statt, in dem Letztere über wichtige Angelegenheiten der Ortschaft und der Gesamtstadt informiert werden.
- (3) Die organisatorische Abwicklung wird von einem Vertreter der Stadtverwaltung übernommen. Ferner sind die Protokolle an die Vertreter der Vereine und Gruppierungen zu versenden.
- (4) Im Haushaltsplan stellt der Gemeinderat dem Gesprächskreis finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Sondermittel können für die Durchführung örtlicher Maßnahmen, für die keine regulären Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder überhaupt nicht vorgesehen sind, eingesetzt werden. Wofür die Mittel verwendet werden, obliegt allein der Entscheidung der Gesprächskreisrunde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. März 2009 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Brackenheim, den 17. Dezember 2020

gez. Thomas Csaszar
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.